

Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)

vom 25. April 1999¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Sachereignissen zu schützen.

Zweck und Geltungsbereich

²Es regelt insbesondere die Massnahmen zur Schadenverhütung (Feuerpolizei), die Aufgaben und die Organisation der Schadenbekämpfung (Feuerwehr) sowie die Finanzierung der sich daraus ergebenden Aufgaben.

Art. 2

Jedermann hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten sowie mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und technischen Einrichtungen die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um zum Schutz von Menschen, Tieren, Sachen und Umwelt die Entstehung von Bränden und Explosionen zu vermeiden und deren Ausweitung zu begrenzen.

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Art. 3

¹Soweit nichts anderes festgelegt ist, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den Bezirken. Die Feuerschaugemeinde Appenzell, einschliesslich Dunke und Behörden, übernehmen für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz zustehenden Aufgaben und Pflichten.

Zuständigkeiten

²Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

³Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus. Sie fasst die gemäss Gesetz und Verordnung erforderlichen Beschlüsse, bezeichnet das zuständige Departement und regelt das Alarmwesen. Die Standeskommission ist ermächtigt, die Fachorganisationen zu bestimmen und deren Richtlinien als verbindlich zu erklären.

¹ Mit Revisionen vom 30. April 2000, 28. April 2002, 25. April 2004, 24. April 2005 und 30. April 2006.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

⁴Neben der Erfüllung der ihm im Gesetz oder der Verordnung übertragenen Aufgaben überwacht das Departement die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren, koordiniert die fachtechnische Ausbildung und stellt Antrag für die von der Standeskommission zu fassenden Beschlüsse.

Art. 4

Vollzug durch Dritte Die Vollzugsbehörden können für bestimmte Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften oder fachlich ausgewiesene Private beiziehen.

II. Feuerpolizei

Art. 5¹

Geltungsbereich ¹Die Feuerpolizei erstreckt sich auf das Bauwesen zur Sicherung gegen Feuerschäden und umfasst im Übrigen alle Massnahmen zur Verhütung und Einschränkung von Brand- und Explosionsfällen.

²Der Grosse Rat erlässt erläuternde Bestimmungen zu den Art. 6 - 8 dieses Gesetzes und regelt das Bewilligungsverfahren und die Kontrollen.

Art. 6

Bauten und Anlagen Bauten und Anlagen haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während der Dauer ihres Bestehens den feuerpolizeilichen Anforderungen zu genügen.

Art. 7

Feuerungsanlagen ¹Feuerungsstätten, Kamine und Tankanlagen sind so anzuordnen und zu unterhalten, dass keine Brandgefahr entsteht.

²Die Reinigung der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen ist obligatorisch und wird zu Lasten der Eigentümer durch den konzessionierten Kaminfegerdienst ausgeführt.

Art. 8²

Feuern im Freien ¹Beim Feuern im Freien sind die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung zu beachten sowie alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine ungebührliche Rauchbelästigung und insbesondere ein Übergreifen des Feuers auf Gebäude und Fahrwege, Wald und Flur vermieden wird.

²Das Funken und Abbrennen von Feuerwerk in grösserem Umfang ist nur auf zugewiesenen Plätzen gestattet.

³Das Entzünden von Feuerwerkskörpern und dergleichen ist in Gebieten, die dem Alpgesetz unterstehen, mit Ausnahme des Nationalfeiertages, verboten.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Angefügt (Abs. 3 und 4) durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴Die Standeskommission kann das Feuern im Freien sowie das Entzünden von Feuerwerkskörpern und dergleichen verbieten.

III. Feuerwehr

A. Feuerwehrdienst

Art. 9

¹Die Bezirke organisieren den Feuerwehrdienst. Sie können mit Zustimmung der Standeskommission eine gemeinsame Feuerwehr organisieren und vom Bezirksgebiet abweichende Löschkreise festlegen. Grundsatz / Aufgaben

²Das Departement kann einen öffentlichen oder privaten Betrieb ermächtigen oder verpflichten, eine Betriebsfeuerwehr einzurichten; sie ist der Bezirksfeuerwehr unterstellt.

³Der Grosse Rat regelt in der Verordnung die Grundlagen für die Einordnung der Feuerwehren.

⁴Die Feuerwehren bekämpfen Brände und leisten als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderer Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachen. Der Bezirksrat kann sie zudem für Ordnungsdienste beiziehen.

Art. 10

Die Standeskommission bezeichnet die regionalen Stützpunktfeuerwehren. Sie erfüllen die in der Verordnung festgelegten Aufgaben. Die Standeskommission kann diese Aufgaben vertraglich ausserkantonalen Feuerwehren übertragen. Stützpunktfeuerwehr

B. Obligatorischer Feuerwehrdienst und Ersatzabgabe

Art. 11

¹Männer und Frauen sind im Wohnbezirk feuerwehropflichtig. Feuerwehropflicht

²Die Feuerwehropflicht beginnt mit dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und sie endet am Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

³Die Feuerwehropflicht wird erfüllt durch die Leistung von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe. In der Verordnung können andere Dienste dem aktiven Feuerwehrdienst gleichgestellt werden.

⁴Zur Harmonisierung mit den Bestimmungen des eidgenössischen Zivilschutzes kann der Grosse Rat auf dem Verordnungsweg die Altersgrenzen anpassen.

Art. 12

¹Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Feuerwehrdienst

²Jede Person kann zum aktiven Feuerwehrdienst verpflichtet werden; niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

³Bei der Einteilung berücksichtigt die zuständige Bezirksbehörde den Bedarf sowie die beruflichen und persönlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten.

⁴Eingeteilte sind bei Eignung verpflichtet, neben der ordentlichen Dienstleistung nach entsprechender Ausbildung leitende Aufgaben zu übernehmen.

⁵Gesuche um Dispensation oder frühzeitige Entlassung aus dem Feuerwehrdienst sind dem Bezirk schriftlich und begründet einzureichen.

⁶Das Rekrutierungsverfahren und die Disziplinarmaßnahmen bei Pflichtverletzungen werden in der Verordnung geregelt.

Art. 13¹

Ersatzabgabe
allgemein

¹Feuerwehropflichtige, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben dem Bezirk eine Ersatzabgabe zu entrichten, die zweckgebunden zu verwenden ist. Sie beträgt pro Person mindestens Fr. 50.— und höchstens Fr. 400.—. Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre ohne steuerbares Einkommen sind von der Ersatzpflicht befreit.

²Für die Berechnung der Ersatzabgabe sind das für den Kanton steuerpflichtige und auf das nächste Tausend abgerundete Einkommen sowie der von der Standeskommission festgelegte Promillesatz massgebend.

³Der Grosse Rat legt die Minimal- und Maximalabgabe (Promilleansatz) fest und regelt das Veranlagungs- und Bezugsverfahren sowie weitere Einzelheiten.

Art. 14²

Ersatzabgabe
Ehepaare und
eingetragene
Partner

¹Gemeinsam besteuerte Ehepaare entrichten die Ersatzabgabe einzeln nach der mit dem halbierten Familieneinkommen berechneten Abgabe für Einzelpersonen.

²Ist der Ehepartner* aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die Abgabe als Einzelperson gemäss Abs. 1 dieses Artikels.

³Leistet ein Ehepartner aktiven Dienst, entrichtet der andere die festgelegte Minimalabgabe für Einzelpersonen.

⁴Für eingetragene Partner sind die Abs. 1 bis 3 dieses Artikels sinngemäss anwendbar.

Art. 15

Befreiung der
Feuerwehropflicht

¹Von der Feuerwehropflicht (Dienstleistung oder Ersatzabgabe) werden von den Bezirken Personen befreit, welche nachweisen, dass sie während mindestens 20 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005).

² Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005). Ergänzt (Marginalie und Abs. 4) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²In begründeten Fällen können die Bezirke ausnahmsweise weitere Personen von der Feuerwehrpflicht befreien. Die Befreiung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr.

Art. 16¹

¹Wer an Übungen teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold.

Sold und Entschädigung

²Für die Teilnahme an Kursen und die Pikettdienstleistung werden Entschädigungen ausgerichtet.

C. Löschwasserversorgung

Art. 17

¹Die Löschwasserversorgung ist Sache der Bezirke.

Löschwasserversorgung

²Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Benutzung der wasserversorgungseigenen Einrichtungen für die Löschwasserversorgung sind mit der zuständigen Wasserversorgung zu regeln.

D. Finanzierung

Art. 18

¹Der Kanton finanziert seine Aufwendungen ausschliesslich aus den Beiträgen der Feuerversicherungsgesellschaften, welche sich an den Kosten der Feuerwehr durch jährliche Beiträge an den Kanton beteiligen.

Kanton

²Die Standeskommission legt diese Beiträge nach Anhören der Versicherungsgesellschaften anhand der von ihnen jährlich erstellten Statistiken fest. Die Beiträge sind ausschliesslich für die Belange der Feuerwehr, hauptsächlich für die Ausbildung sowie die Aufwendungen der Stützpunktfeuerwehren, zu verwenden.

Art. 19²

¹Die Bezirke finanzieren ihre Aufwendungen

Bezirke

- a) mit den Ersatzabgaben (Art. 13 ff);
- b) mit Löschkostenbeiträgen (Art. 20);
- c) mit Kantonsbeiträgen (Art. 18 und Art. 19 Abs. 3);
- d) aus Kostenbeteiligungen (Art. 19 Abs. 2);
- e) aus allgemeinen Mitteln.

²Kostenersatzpflichtig wird, wer einen Einsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat oder aufgrund einer gesetzlichen Pflicht dafür haftet. Der Geschädigte

¹ Bisherige Bestimmung in Abs. 1 und 2 aufgeteilt durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005). Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006.

kann zudem an den Kosten beteiligt werden, wenn ein Feuerwehreinsatz über die Beseitigung der unmittelbaren Gefahr hinausgeht (z. B. Aufräumarbeiten).

³Sofern Bezirke die Ausgaben mit den Einnahmen gemäss Abs. 1 dieses Artikels trotz haushälterischer Mittelverwendung nicht decken können, werden zum Rechnungsausgleich Beiträge aus dem Feuerwehrfonds ausgerichtet. Die Einzelheiten regelt der Grosse Rat.

⁴Die Bezirke stellen den Feuerwehren die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung, wofür auch allgemeine Mittel verwendet werden können.

Art. 20¹

Löschkosten-
beiträge

¹Natürliche Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons sowie juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Stockwerkeigentümergeinschaften, welche Eigentümer von überbauten Liegenschaften im Kanton Appenzell I.Rh. sind, entrichten den Bezirken einen jährlichen Löschkostenbeitrag von Fr. 50.— bis Fr. 200.— pro Liegenschaft.

²Der Grosse Rat legt die Höhe der Beiträge fest und regelt in der Verordnung weitere Einzelheiten sowie das Bezugsverfahren.

IV. Rechtsschutz, Strafbestimmungen

Art. 21²

Art. 22³

Strafbestim-
mungen

¹Wer gegen dieses Gesetz oder darauf abgestützte Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

²Leichte Fälle werden von den Bezirksbehörden mit Bussen bis Fr. 2'000.-- geahndet.

³Vorbehalten bleiben in der Verordnung zu regelnde disziplinarische Massnahmen der Bezirksbehörden.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 28. April 2002 (rückwirkend auf 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt).

² Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

V. Schlussbestimmungen

Art. 23¹

Art. 24

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2000.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 2006.